Statuten des Trägervereins Jugendtreff Möriken-Wildegg

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Trägerverein Jugendtreff Choo Möriken-Wildegg“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Möriken-Wildegg.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt die Förderung offener Jugendarbeit in der Gemeinde Möriken-Wildegg.

Er tut dies

- durch die Unterstützung des Betriebes eines Jugendtreffs;
- durch Öffentlichkeitsarbeit;
- durch die Auseinandersetzung mit aktuellen Jugendproblemen.

Er arbeitet mit den Behörden zusammen und pflegt den Kontakt mit anderen Vereinen und Institutionen.

Art. 3

Mitglieder

a) Mitgliedschaft

Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche selbst oder ihre jugendlichen Kinder die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen oder diese finanziell und ideell unterstützen.

Mitglieder mit Stimmrecht können natürliche (Mindestalter 16 Jahre) und juristische Personen sowie Familien werden, welche sich aktiv im Verein einbringen und die Mitgliedschaft aktiv beim Vorstand beantragen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung kann innert 30 Tagen ein schriftlicher Rekurs zuhanden der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

b) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

c) Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Meldung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Gegen den Beschluss des Vorstandes besteht der schriftliche Rekurs an die Mitgliederversammlung innert 30 Tagen.

Art. 4

Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die einzige finanzielle Pflicht der Mitglieder besteht in der Bezahlung des Jahresbeitrages. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Art.5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 6

Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einmal jährlich eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich. Die Traktanden sind bei der Einladung bekanntzugeben.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis 10 Tage davor schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands und der Jugendtreffleitung
- Entgegennahme des Revisionsberichtes (kann auch stellvertretend verlesen werden) und Genehmigung der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- Genehmigung des Jahresbudget.
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- Beschlussfassung Rekurs über Aufnahmen und Ausschlüsse.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt, wo nicht anders erwähnt, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 7

Vorstand

a) Zusammensetzung und Organisation

Dem Vorstand gehören 3-8 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, sowie die Treffhauptleitung an.

Die finanziell beteiligten Körperschaften können einen Delegierten an die jeweiligen Vorstandssitzungen als Beobachter entsenden.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst (Vizepräsidium, Finanzen, Aktuariat, Unterhalt, etc.).

Der Vorstand tritt aufgrund einer schriftlichen Einladung des Präsidiums oder des Vizepräsidiums mit Traktandenliste zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung beantragen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

b) Arbeit und Aufgaben

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

Dies sind im Besonderen:

- Vertretung des Vereins und des Jugendtreffs nach aussen
- Ständiger Kontakt und Zusammenarbeit mit den Behörden
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorschlag der Treffleitung an den Gemeinderat
- Erstellung des Stellenbeschriebs der Treffleitung
- Ausarbeitung und Realisierung des Betriebskonzeptes für den Jugendtreff zusammen mit der Treffleitung
- Überwachung und Führung der Treffleitung
- Bereitstellen von Betriebsmitteln für den Jugendtreff
- Erstellen von Vereinsbudget und -rechnung (inkl. Betrieb Jugendtreff)
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 8

Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift zu zweien von Präsidium mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 9

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung der Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 10

Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen
- Einnahmen aus Vereinsanlässen

Die Mittel des Vereins dienen ausschliesslich den in *Art. 2* aufgeführten Aufgaben.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11

Räumlichkeiten und Treffleitung

Für den Betrieb des Jugendtreffs stellt die Gemeinde Möriken-Wildegg bis auf weiteres kostenlos verschiedene Räumlichkeiten im alten Volg-Gebäude zur Verfügung und übernimmt die Anstellung der Treffleitung.

Art. 12

Statutenänderung

Für eine Änderung der Statuten ist an einer Mitgliederversammlung eine 2/3-Mehrheitlich erforderlich.

Namens- und Vereinszweckänderungen müssen allen Mitgliedern per Protokoll zugestellt werden.

Art. 12

Statutenänderung

Für eine Änderung der Statuten ist an einer Mitgliederversammlung eine 2/3-Mehrheitlich erforderlich.

Namens- und Vereinszweckänderungen müssen allen Mitgliedern per Protokoll zugestellt werden.

Art. 13

Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung notwendig, an der mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend sind und von diesen mindestens 2/3 zustimmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Ein allfälliges Vereinsvermögen geht an die Gemeinde Möriken-Wildegg, zweckgebunden im Sinne des Vereins. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26.8.2022 angenommen und sind gleichentags in Kraft getreten.